

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	4
0.1.1	Lage der Baustelle.....	4
0.1.2	Besondere Belastungen	4
0.1.3	Vorhandene Anlagen	4
0.1.3.1	Bahnkörper	4
0.1.3.2	Tunnel	4
0.1.3.3	Bahnübergänge	4
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	4
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	5
0.1.3.6	Oberbau	5
0.1.3.7	Hochbauten	5
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen	5
0.1.3.9	Straßen und Wege.....	5
0.1.3.10	Tiefbau	5
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	5
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation.....	5
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom	5
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	5
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen	8
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	8
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	9
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung.....	9
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	9
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	9
0.1.6	Transportwege.....	10
0.1.7	bleibt frei.....	11
0.1.8	bleibt frei.....	11
0.1.9	Baugrund.....	11
0.1.10	Hydrologie	11
0.1.10.1	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete	Fehler! Textmarke nicht definiert.
0.1.10.2	Anforderungen zum Schutz von Gewässern.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
0.1.10.3	Entwässerung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
0.1.10.4	Wasserhaltung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
0.1.10.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	11
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	11
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	11
0.1.14	Schutzmaßnahmen	14
0.1.15	bleibt frei	14
0.1.16	bleibt frei	14
0.1.17	Hindernisse	14
0.1.18	Kampfmittel	14
0.1.19	Baustellenverordnung	14
0.1.20	Auflagen Dritter	15
0.1.21	bleibt frei	15
0.1.22	Vorarbeiten des AG	15
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	15
0.1.24	Besondere Auflagen	15
0.2	Angaben zur Ausführung	16
0.2.1	Bauablauf	16
0.2.2	Erschwernisse	17
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	18
0.2.4	bleibt frei	18
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	18
0.2.6	Besondere Einrichtungen	18
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	18
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	18
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	18
0.2.10	bleibt frei	19
0.2.11	bleibt frei	19
0.2.12	bleibt frei	19
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	19
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	19
0.2.13.2	bleibt frei	19
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen	19
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	19
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	19
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	19
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	20
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	21
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	22
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	22

0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	22
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung	22
0.2.15.9	Deklarationsanalytik.....	22
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	22
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis- Verfahren	23
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	23
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle.....	23
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung ..	24
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	25
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	26
0.2.16	bleibt frei.....	26
0.2.17	bleibt frei.....	26
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	26
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	26
0.2.20	bleibt frei.....	27
0.2.21	bleibt frei.....	27
0.2.22	bleibt frei.....	27
0.2.23	DB-spezifische Angaben	27
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	28
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV.....	29
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	29
0.4.1	Nebenleistungen.....	29
0.4.2	Besondere Leistungen.....	29
0.5	Technische Bearbeitung	29
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	29
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	29
0.5.3	Bauwerksdokumentation	29
0.5.4	Bauzeitenplan.....	32
0.6	Baubeschreibung.....	33

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Der Bf Herborn (Bahnhofsnummer 2701) liegt an der Strecke 2651 Köln – Gießen bei km 130,800. Die Strecke ist zweigleisig und im Bereich des Bahnhofs kommt ein drittes Gleis hinzu. Alle Gleise sind elektrifiziert. Der Bf Herborn ist eine Verkehrsstation der Kategorie 4 mit einer Reisendenzahl von 1.981 (Prognose 2.000) Personen pro mittlerem Werktag.

Der Bahnhof liegt im Stadtgebiet und grenzt an das bestehende Bahnhofsgebäude im Westen und einen P+R Parkplatz im Osten an. Die Strecke liegt im Bereich des Bf Herborn nicht auf einem Damm oder einem Einschnitt.

Zugangsmöglichkeiten zu dem Bahnhof sind über die Zuwegungen und Fahrstuhl zum Hausbahnsteig möglich. Der Mittelbahnsteig ist über eine Personenunterführung zu erreichen.

Der Bf Herborn liegt an der Augustastraße und der Dr.-Siegfried-Straße in der Gemeinde Herborn. Diese sind über die Prof.-Schell-Straße und die Walther-Rathenau-Straße, bzw. Hauptstraße an die B277 angeschlossen. Über die Walther-Rathenau-Straße und die Hauptstraße ist die A45 zu erreichen.

Postalische Anschrift

Bf Herborn
Bahnhofsplatz 1
35745 Herborn

0.1.2 Besondere Belastungen

entfällt

0.1.3 Vorhandene Anlagen

entfällt

0.1.3.1 Bahnkörper

Die Strecke 2651 ist zweigleisig und elektrifiziert. Im Bereich des Bf Herborn ist ein 3. Gleis vorhanden, welches ebenfalls elektrifiziert ist.

Die maximale Höchstgeschwindigkeit beträgt in dem Streckenabschnitt auf Gleis 1 und 2 120 km/h und auf Gleis 3 50 km/h.

Im Bereich der Verkehrsstation verlaufen die Gleise vorwiegend in einer Geraden, aber auch in einem Bogen, bzw. Übergangsbogen. Im Bereich der Bahnsteige liegt keine Überhöhung vor.

0.1.3.2 Tunnel

0.1.3.3 Bahnübergänge

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

entfällt

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

entfällt

0.1.3.6 Oberbau

entfällt.

0.1.3.7 Hochbauten

An den Bahnstieg 1 grenzt das ehemalige Empfangsgebäude des Bf Herborn. Es bestehend mehrere Zugänge vom Bahnsteig in das Gebäude, welche im Zuge der Baumaßnahme barrierefrei ausgebaut werden sollen.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

entfällt

0.1.3.9 Straßen und Wege

entfällt

0.1.3.10 Tiefbau

Die bestehende Kabelführung, die Kabelschächte und das Leerrohrsystem werden beibehalten und in das neue Kabelführungssystem inklusive neuer Kabelschächte und Leerrohre eingebunden.

Die Kabel- und Leitungsführung sind in den Kabellageplänen dargestellt.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

entfällt

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

entfällt

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Strecke ist elektrifiziert.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Energieversorgung:

Die Energieversorgung der Verkehrsstation erfolgt aus dem ZAS DB Energie am Bahnsteig 4. Am Bahnsteig 1 ist ein AVT als HV DB S&S (TT-Netz) am OL-Mast 130/32 in der Nähe des Bahnsteigzugangs vor den Fahrradstellplätzen vorhanden, dieser wird aus der ZAS DB Energie versorgt.

Folgende 50Hz Anlagen sind von der AVT versorgt:

- Beleuchtung der Bahnsteige, Zuwegungen, Personenunterführung, Treppen
- Warenautomat
- Fahrkartenautomaten
- Fahrplanvittrinen
- Uhren
- DSA

Eine Medientrennung entsprechend der technischen Mitteilung TI-07 besteht nicht.

Der AVT ist mit eigenem HPAS ausgestattet und ist bahngeerdet.

Beleuchtung

Die Bahnsteige im nicht überdachten Bereich sind mit Mastleuchten (Natriumdampflampe) und einer Lichtpunkthöhe von 6m ausgestattet. Die Bahnsteige im überdachten Bereich sowie die Personenunterführung, Treppen und Zuwegungen sind mit Langfeldleuchten an Dach, Decken und Wänden ausgestattet. Die Beleuchtung entspricht nicht den aktuellen Anforderungen der Ril 813. Die Personenunterführung gehört teilweise der Gemeinde. Dieser Anteil bezieht sich auf den östlichen Zugang der Personenunterführung. Die Beleuchtung der Treppen, Rampe und Zuwegung vor dem östlichen Zugang zur Personenunterführung wird nicht vom AVT versorgt und sind im Eigentum der Gemeinde.

Stoffe und Bauteile:

Es ist den DIN-Vorschriften entsprechendes und bekanntes Markenmaterial zu verwenden. Die Anlagen müssen in allen Teilen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und betriebssicher, wartungsarm und wirtschaftlich arbeiten. Alle im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen müssen in betriebsfertiger Ausführung einschließlich allem Zubehör angeboten werden, auch wenn dies in einzelnen Positionen nicht besonders genannt wird.

Die angebotenen Materialien und Gegenstände müssen den beschriebenen Materialien in vollem Umfang entsprechen bzw. gleichwertig sein. Bauelemente, die einer Anwenderfreigabe durch DB

InfraGO AG bedürfen, sind in den Leistungspositionen benannt. Den Ausstattungskatalogen der DB InfraGO AG sind Produktbeschreibungen, Vorgaben und Informationen im Zusammenhang mit Bahnsteigen zu entnehmen. Der Bieter hat die DB-Freigabe und / oder EBA- Zulassung und die Gleichwertigkeit der ausgeschriebenen und angebotenen Materialien bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

Die geforderten Fabrikats- und Typenangaben sowie Leistungsdaten und Abmessungen sind vollständig, eindeutig und zweifelsfrei anzugeben. Bei gleichartigen Bauteilen sind grundsätzlich einheitliche Fabrikate zu verwenden. Abstimmung mit anderen Gewerken ist bindend vorgeschrieben. Einbau- und Verarbeitungsanweisungen der Geräte- und Werkstoffhersteller sind genauestens zu beachten.

Abnahme und Fachtechnische Prüfung:

Abnahme, Prüfungen, Inbetriebnahmen Die Installationen und Anlagen werden am Aufstellungsort einer technischen Prüfung unterzogen.

Vor der Inbetriebnahme der elektrischen Anlagen muss eine Erstprüfung nach VDE 100 Teil 600 erfolgen.

Die abschließenden Messungen müssen zwingend vor der Inbetriebnahme der Anlage ausgeführt werden. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass Anlagen oder Anlagenteile hiervon nicht vor der Messung zugeschaltet werden können.

Die Messergebnisse sind dem Auftraggeber als Protokoll- und Übergabebericht als Nachweis der Prüfung vorzulegen.

Die technische Prüfung der gesamten zu liefernden Anlage erfolgt am Aufstellungsort, nachdem die Montage auftragsgemäß durchgeführt ist und der Auftragnehmer bestätigt, dass die erstellten Anlagen entsprechend den Forderungen des Leistungsverzeichnisses betriebsfertig und funktionsfähig sind.

Für die Durchführung der Abnahmen und Prüfungen im Gewerk Starkstromanlagen sind folgende Personen zuständig:

EBA-Abnahme: Ein vom EBA zugelassener Abnahmeprüfer

Fachtechn. Prüfung: Fachspezialist Elektrotechnik von DB InfraGO AG
ggf. mit Unterstützung eines Elektrotechnischen Sachverständigen.

VOB-Abnahme: Technische Bauüberwachung

Für die Inbetriebnahme gelten die Vorgaben nach DIN VDE 0100-600. Art und Auswahl der zu verwendende Instrumente sind rechtzeitig vor Beginn der technischen Prüfung mit der Bauleitung abzustimmen, soweit sie nicht im Prüfprogramm festgelegt wurden.

Bei der Prüfung festgestellte Beanstandungen, Restarbeiten und Mängel müssen unverzüglich in dem von der Bauleitung festgelegten Zeitraum behoben werden. Die Prüfungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten durchzuführen. Das hierzu erforderliche Material und die hierzu erforderlichen Geräte und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer beizustellen.

Wenn in irgendeinem Punkt die Bedingungen und die Forderungen der Leistungsbeschreibung bei der Prüfung nicht eingehalten werden, so muss diese wiederholt werden. Nacharbeiten und eine nochmalige Prüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollten während der Bauzeit technische Prüfungen von Teilleistungen erforderlich werden, so sind diese entsprechend den vorgenannten Bedingungen und Forderungen vom Auftragnehmer durchzuführen.

Die Abnahme nach VOB ist vom Auftragnehmer schriftlich nach Fertigstellung, Einweisung des Bedienungspersonals bzw. Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen. Vorher müssen alle erforderlichen Behördenabnahmen abgeschlossen und dokumentiert sein. Dem Abnahmeersuchen ist ein kompletter und endgültiger Satz der Bestandsunterlagen beizufügen.

Bestandsunterlagen und Dokumentation:

Bestandsunterlagen müssen der fertig gestellten Anlage entsprechen und in Ordnern geheftet und nach Anlagenabschnitten mit beschrifteten Registern geordnet, mit Inhalts- und Planverzeichnis versehen rechtzeitig vor der Abnahme vorliegen.

Die durch den Auftragnehmer (AN) zu liefernden Bestandsunterlagen sollen für folgende Verwendungsmöglichkeiten zweckgerichtet erstellt werden:

- Die Planwerke, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen der Bestandsdokumentation müssen inhaltlich und formal sowohl qualitativ als auch quantitativ so erschöpfend dargestellt sein, wie es unter Beachtung der Anforderungen dieser Vorgabe, den Regeln der Technik sowie allen anderen diesbezüglich geltenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, Regelungen usw. notwendig ist.

- Die Bestandsunterlagen sollen systematisch in ein Bestandsarchiv des Auftraggebers aufgenommen werden. Die Ausgabeformate der Bestandsdaten müssen dazu den hier festgelegten Formaten entsprechen, bearbeitbar und erweiterbar sein.

- *Prüfung und Freigabe:*

Die Bestandsunterlagen sind mindestens 2 Wochen vor der VOB Abnahme den zuständigen Vertretern von DB InfraGO AG in Reinschrift vorzulegen. Diese Unterlagen werden durch die beauftragten Architekten und Fachplaner auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Vom AG bzw. der zuständigen Fachabteilung wird eine Qualitätssicherung durchgeführt. Diese umfasst neben der Prüfung einer schlüssigen Dokumentation und deren architekturgerechten CAD-Gestaltung auch die Prüfung von Kontrollmaßen an den Bauwerken selbst.

- *Bestandsdokumentation:*

Die Bestandsdokumentation ist entsprechend den Vorgaben der Ril 813.0104 (TM 2017-03, vom 01.08.2017) zu erstellen. Zusätzlich zu den Bestandsplänen wie z. B. Lagepläne, Übersichtsplänen oder Installationsplänen sind sonstige Bestandsunterlagen mit Inhaltsverzeichnis geordnet in Ordnern zu liefern

- *Einweisung und Schulung:*

Der Auftragnehmer hat durch seine Fachkräfte, Ingenieure, Meister, Techniker dem Wartungs- und

Bedienungspersonal des Betreibers die Funktion der gelieferten und installierten Anlagen zu erläutern und anhand eines besonderen Programmes die Einweisung vorzunehmen.

Das Einweisungsprogramm ist vom Auftragnehmer anzufertigen und dem Bauherren rechtzeitig vor Beginn der Einweisungszeit in geschriebener Form vorzulegen.

Die Einweisung muss gründlich durchgeführt werden, so dass das Personal in der Lage ist, selbstständig alle die Arbeiten, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, durchzuführen.

Das Personal ist insbesondere wie folgt einzuweisen:

- a) Erklärung der Funktion der einzelnen Anlagen, ggf. inkl. Fernüberwachung.
- b) Erklärung der gesamten Schalt- und Steuervorgänge sowie der Bedienung der Anlagen
- c) Einweisung in zu treffende Maßnahmen bei Störfällen einzelner Anlagenteile und über deren Behebung.
- d) Einweisung in die betriebsmäßig durchzuführenden Wartung- und Kontrollmaßnahmen in allen zum Leistungsumfang gehörenden Anlagen.
- e) Unterweisung in die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im allgemeinen und im Besonderen, im Hinblick auf die zu betreuende Anlage.

Über die durchgeführte Unterweisung, die während der Inbetriebsetzungszeit bis zum Tage der Übergabe der Anlage zu erfolgen hat, ist dem Auftraggeber die von ihm bereit gestellte Einweisungsbescheinigung, vom Nutzer und Auftragnehmer ausgefüllt und unterschrieben, bereitzustellen.

- Konstruktionsunterlagen für Schaltschränke:
 - Stromlaufpläne
 - Klemmenanschlusspläne
 - Kabelpläne
 - Gerätstückliste
 - Aufbauplan
 - Frontansicht

Die bestehenden Unterlagen werden durch neue Unterlagen ersetzt, die aktualisierte Informationen enthalten. Die aufgeführten Unterlagen werden in einem Ordner mit Inhaltsverzeichnis im Schaltschrank aufbewahrt.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

Am Bahnsteig 1 befindet sich auf der Nordseite des ehemaligen Empfangsgebäudes ein Aufzug, welcher den Bahnhofsvorplatz und die bestehende PU verbindet. Der Aufzug gehört der Stadt Herborn.

Die Stadt Herborn hat die Stromversorgung des Aufzugs inne.

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Kabeltrasse

Die vorhandenen Kabeltrassen werden im Zuge der Baudurchführung gesichert und bei Erfordernis in der Lage angepasst. Bestehende Kabelschächte werden auf die neue Bahnsteighöhe angehoben und mit auspflasterbaren Abdeckungen versehen.

Im Gehweg der Dr.-Siegfried-Straße sind Stromkabel der Stadtwerke Herborn und der Energie-Netz Mitte GmbH verlegt. Diese Kabel werden im Zuge der Baudurchführung nach technischen Erfordernissen bauzeitlich gesichert.

Leitungen Dritter

In der Personenunterführung können Kabel zur Versorgung der Anlagen auf dem Mittelbahnsteig verlaufen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten eigenverantwortlich über die Lage und den Standort von im Baubereich befindlichen Kabeln und Leitungen bei den Leitungseigentümern und –Betreibern zu informieren.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter entfällt

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Im ehemaligen Empfangsgebäude betreibt die Stadt Toiletten, welche nur von Bahnsteig 1 aus benutzt werden können.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse entfällt

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Es müssen die öffentlichen Flächen der Baustellenzufahrtswege freigehalten werden und alle Zufahrten innerhalb der Gemeindestraßen und land- und forstwirtschaftlichen Wege anfahrbar bleiben. Die gefahrlose Befahrbarkeit durch Anlieger und land- und forstwirtschaftlichen Verkehr muss gewährleistet werden.

Erforderliche Wegeausbauten und –befestigungen zu den Bereichen der Baustelle (Zufahrten, Rampen, Verkehrswege, etc.) sind Sache des Auftragnehmers.

Bei den Zufahrten zu der Baustelle sind u.a. Behinderungen und Erschwernisse zu berücksichtigen:

a) Nutzung öffentlicher Straßen (Verkehrsbeschränkungen)

Die Baustellenzufahrten binden an öffentliche Straßen an. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs dieser öffentlichen Straßen für allgemein zugelassene Kfz ist dem AG nicht bekannt, ebenso wenig der Umfang des Winterdienstes durch die Straßenbehörden.

Der Bieter hat während der Angebotsfrist den Zustand und die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Straßen eingehend zu erkunden, insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgesehenen Fahrzeugen und Transportmengen unter Berücksichtigung des dort herrschenden allgemeinen Straßenverkehrs, um eine Verkehrsbeschränkung für seine Baustellen auszuschließen. Es empfiehlt sich, die zuständigen Behörden einzuschalten.

b) Es ist ein Verantwortlicher für die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie der Zufahrten zu den Baustellen zu benennen, die vom Auftragnehmer benutzt werden.

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter seiner Verantwortung und auf seine Kosten alle zum Schutz gegenüber Gefahren der Baustelle und des Straßenverkehrs erforderlichen und in der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Maßnahmen auch während evtl. Stillstandzeiten (u. a. bei größeren Regenereignissen) durchzuführen.

d) An den Einmündungen der Baustellenwege in die öffentlichen Straßen hat der AN für das Liefern, Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen der erforderlichen Beschilderungen zu sorgen.

e) Der An- und Abtransport von Maschinen, Geräten, Materialien, Bauteilen, Einrichtungen, usw. muss mit geeigneten Transportmitteln nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) durchgeführt werden. Die für Übermaße notwendigen Genehmigungen und ggf. erforderlichen Begleitfahrzeuge sind Sache

des AN. Die von den zuständigen Behörden erteilten Auflagen und festgelegten Zeiten für die Transporte sind einzuhalten.

Alle Schäden und Ansprüche, welche durch Nichteinhaltung der o. g. Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Der Zustand der Wege und betroffenen Grundstücke ist vor Baubeginn im Benehmen mit den zuständigen Behörden und Eigentümern zu dokumentieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind Schäden zu beheben bzw. die Grundstücke in den Urzustand in Abstimmung mit dem Eigentümer wiederherzustellen. Dabei handelt es sich um Flächen der DB InfraGO als auch Flächen von Dritten. Das Betreten der Grundstücke über die in den Flächenplänen dargestellte Baufeldgrenze ist nicht gestattet.

Alle Flächen sind während der Bauausführung ausreichend zu schützen und nach Beendigung der Maßnahme in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. In Abstimmung mit den Privaten sind die in Anspruch genommenen Flächen Dritter nach Beendigung der Baumaßnahme in Abstimmung mit den Privaten wiederherzustellen. Eine Bestandsaufnahme ist mit den Eigentümern durchzuführen und zu dokumentieren. Ebenso ist eine Abnahme mit den Eigentümern zu dokumentieren. Diese Leistungen sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Zu- und Abfahrten sind an das öffentliche Straßennetz angebunden.

0.1.6 Transportwege

Als Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen stehen nur die in den Baustelleneinrichtungsplänen ausgewiesenen Flächen zur Verfügung. Hieraus ergeben sich auch Förderwege > 50 m vom Ausbauort zur Bereitstellungsfläche. Diese sind vom AN bei der Preisbildung entsprechend den beiliegenden Planunterlagen zu berücksichtigen.

Die Anfahrt zu den Baustellen / Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt über das öffentliche Straßennetz. Für die Zufahrt zur Baustelle sind eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vom AN einzuholen und mögliche Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.

Kabeltrassen und andere Einrichtungen der Elektro-, Leit- und Sicherungstechnik sowie andere Anlagen wie z.B. Kanäle und Gasleitungen im Bereich von Eingleisstellen und Baustraßen dürfen durch das Aufgleisen und Befahren nicht beschädigt werden und sind vom AN durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Die Arbeiten an den Bahnsteigen, der Oberleitung, sie der PU sind überwiegend nicht vom Gleis aus durchzuführen. Für die Arbeiten vom Gleis aus und für Arbeiten im Gefahrenbereich sind betriebliche Sperrpausen angemeldet.

Die temporär herzustellenden Eingleisstellen sind i.d.R. im Bereich der BE-Flächen.

Alle erforderlichen Zufahrten, Zufahrtsrampen sowie Ein- und Ausgleismöglichkeiten für alle Bauarbeiten hat der Auftragnehmer (AN) in Absprache mit dem AG, soweit nicht vorhanden, selbst herzustellen. Evtl. Demontagearbeiten und Wiederherstellung von Zäunen, Leitplanken, Bahnanlagen und sonstigen Absperrungen werden nicht separat vergütet und sind in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Ursprungsgelände wiederherzustellen. Die Kosten für die Leistungen der Wiederherstellung sind in die Position „Baustelle räumen“ einzurechnen.

Alle anfallenden Kosten für die Fahrwege, Baustraßen sowie Transporterschwernisse innerhalb der Baustelle usw. sind – soweit nicht besonders ausgewiesen – in den betreffenden Positionen der Baustelleneinrichtung zu erfassen.

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund
entfällt

0.1.10 Hydrologie
entfällt

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise
entfällt

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die zurückzubauenden Lampen sind dem Betreiber zur Wiederverwendung anzubieten. Nicht wiederzuverwendende Lampen sind fachgerecht zu entsorgen.

0.1.12.1 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens 12 Wochen vor Baubeginn vom AN, bei der zuständigen Wasserbehörde (bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist zuständige Wasserbehörde das EBA, aktuell Referat 52/Sachbereich 6; bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Durchführung von planfestgestellten/plangenehmigten Vorhaben, sind entsprechende Anträge an den Sachbereich 1 der jeweiligen Außenstelle des EBA zu richten) einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der AG erhält mit Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen.

Die bei Wasserhaltungen abzupumpenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Rückbau und Entsorgung der asbesthaltigen Dacheindeckung wird durch die Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 519 vermieden. Bekannte Altlasten sind im Bau Feld nicht vorhanden.

Die Baumaßnahme erfolgt überwiegend im Bereich vorhandener Bahnsteige. Die bahnlinke Baustelleneinrichtungsfläche östlich der Strecke 3953 wird im Bereich des ehemaligen,

bereits zurückgebauten Gleisfeldes errichtet, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna zu erwarten ist. Die bahnrechtliche Baustelleneinrichtungsfläche unmittelbar westlich des Bahnsteiges 1 ist auf einer Grünfläche geplant. Eingriffe in die angrenzende Baumgruppe bei Bahnsteig 1 sind nicht geplant. Zur Baumgruppe werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Bahnhofs Herborn aufgrund ihrer Verbreitung in Hessen im Allgemeinen und ihrer Lebensraumsprüche im Besonderen ausgeschlossen werden.

Es ist allenfalls mit dem Auftreten weniger „europäischer Vogelarten“ zu rechnen. Für deren Fortpflanzungsstätte im weiteren Sinne (Lebensraum im Umfeld des Nestes) gilt die Legalausnahme des § 44 Abs.1 Nr. 5 BNatSchG, weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Unbeabsichtigte Tötungen nicht flügger Jungvögel sind vor dem Hintergrund der baubedingten Wirkungen nicht zu erwarten.

Denkmalgeschützte Bauwerke, sind durch die Baumaßnahme nur geringfügig betroffen. Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege Hessen stehen die Bahnsteigdächer nicht unter Denkmalschutz. Die erforderliche Sanierung der Anschlusspunkte an der historischen Fassade (Anschluss Dacheindeckung an Außenwand des Empfangsgebäudes) werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Denkmalpflege abgestimmt.

Gewässerschutz

Die Baumaßnahme erfolgt außerhalb von ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Beim höchsten Grundwasserstand werden die Bodenplatte der Unterführung und die Schachtgruben der Aufzugschächte in den Grundwasserspiegel einbinden.

Eine Verschlechterung der quantitativen und qualitativen Beschaffenheit des Grundwasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse im Plangebiet kann aufgrund des geringen Eingriffs des Bauwerkes und des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Da das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ein Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz darstellt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Lärmschutz

Es sind keine ergänzende Untersuchung zu den betriebsbedingten Schallimmissionen der Verkehrsstation erforderlich. Es werden keine Änderungen des Schienenweges durchgeführt und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Es sind keine Lautsprecherdurchsagen vorgesehen, die seit 2015 in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen.

Auch die zu erwartenden bauzeitlichen Belastungen wurden gutachterlich untersucht und bewertet. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV – Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970 vor.

Die Beurteilung der vom Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen führt zu dem Ergebnis, dass sich im Tagzeitraum die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei allen lärmintensiven Arbeitsgängen auf wenige Gebäude beschränken. In erster Linie ist bei den Rammarbeiten und dem Bahnsteigrückbau von Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach AVV Baulärm auszugehen. Im Nachtzeitraum ist bei allen lärmintensiven Arbeitsgängen mit Richtwertüberschreitungen im weiteren Umfeld der Baustelle zu rechnen.

Da sich im Umfeld der geplanten Baumaßnahme schutzbedürftige Nutzungen wie Wohngebäude befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass während des Baubetriebs

belästigende Geräuscheinwirkungen in der Umgebung auftreten werden. Deshalb wurden die relevanten Bautätigkeiten hinsichtlich der baubedingten Geräuschimmissionen gutachterlich untersucht.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik besteht für die geplante Baumaßnahme nicht die Möglichkeit, die nach AVV Baulärm gültigen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Dies ist der ungünstigen Lage der Bauflächen und der Immissionsorte geschuldet. Zur Konfliktminimierung werden bauseits Maßnahmen ergriffen, die gewährleisten, dass die prognostizierten Geräuschimmissionen möglichst unterschritten werden.

Aufgrund der absehbaren Überschreitungen der Richtwerte wurden zur Minimierung der Baulärmbelästigung folgende, mögliche Lärminderungsmaßnahmen untersucht:

Mobile Schallschirme (Schallschutzwände) zur Emissionsreduzierung der Baumaschinen können im vorliegenden Fall nicht eingesetzt werden, da aufgrund des während der Baumaßnahme stattfindenden Zugverkehrs auf der westlichen Seite der Baustelle keine Stellflächen für die mobilen Wände vorhanden sind. Auf der östlichen Seite der Baustelle ist durch das Aufstellen von mobilen Wänden aufgrund der erhöhten Lage des Geländes keine Verringerung der Immissionspegel an den betroffenen Wohngebäuden zu erwarten.

Eine Reduzierung der Betriebszeiten mit lärmintensiven Tätigkeiten um 50 % gegenüber dem geplanten Bauablauf bedeutet eine Verringerung der Lärmimmissionen um rund 3 dB. Auch bei einer Verringerung der Betriebszeiten bei den nächtlichen Bauarbeiten um 50 % ist nicht von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte auszugehen. Die daraus resultierende Verlängerung der Gesamtbauzeit ist nicht empfehlenswert, da eine längere Gesamtbauzeit für die Anwohner eine größere Belastung darstellt, als eine vereinzelte Überschreitung der täglichen Betriebszeiten von lärmintensiven Maschinen und Baugeräten.

Hinsichtlich des Gesundheitsschutzes muss an Gebäuden ab einem Immissionspegel von 70 dB(A) am Tag zum Schutz der Nutzer Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung haben die Gebäude Augustastraße 17, Augustastraße 20, Augustastraße 26, Littau 3 und Am Scheidt 20 bei lärmintensiven Arbeiten in der Nacht Anspruch auf Ersatzwohnraum.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich folgende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms durchzuführen:

- Einsatz von Baumaschinen, die den Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) entsprechen
- Vor Beginn der Baumaßnahme werden die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahme, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend informiert. Hiermit wird den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, sich mit ihrer persönlichen Planung für den Tagesablauf auf die besondere Situation einzustellen.
- Die Betriebszeiten der einzelnen lärmintensiven Maschinen werden entsprechend dem geplanten Bauablauf auf das mögliche Minimum beschränkt. Der Bauunternehmer wird darauf hingewiesen, dass Maschinen die nicht effektiv im Einsatz sind, auszuschalten und nicht im Leerlauf zu belassen sind.
- Für die Zeit der Bautätigkeiten wird ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) benannt, örtlich bekannt gegeben und dessen Erreichbarkeit sichergestellt
- Entsprechend den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung wird den Anwohnern in den Gebäuden Augustastraße 17, Augustastraße 20, Augustastraße 26, Littau 3 und Am Scheidt 20 bei lärmintensiven Arbeiten mit Schallpegeln über der Zumutbarkeitsgrenze von 60 dB(A) in der Nacht die Möglichkeit zur Nutzung von Ersatzwohnraum angeboten.

Baubedingte Erschütterungen

Die Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden (DIN 4150-2) sowie auf bauliche Anlagen (DIN 4150-3) wurden gutachterlich untersucht.

Bei den geplanten Arbeiten und den voraussichtlich eingesetzten Maschinen ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden nicht von relevanten Erschütterungsimmissionen während der Baudurchführung auszugehen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffen im Wesentlichen die Geräuschimmissionen durch Baulärm. Eine Schadstoffemission durch den Rückbau der asbesthaltigen Dacheindeckung wird durch Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 519 gewährleistet.

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Entfällt

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Entfällt

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse sind, außer den bereits beschriebenen vorhandenen Kabeln und Leitungen, Zäune, Schalthäuser und Einrichtungsgegenstände am Bahnsteig und der PU dem AG nicht bekannt.

Hindernisse stellen die unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

0.1.18 Kampfmittel

Da im Baubereich das Antreffen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann, wird zur Gewährleistung der Kampfmittelfreiheit zum Beginn der Maßnahme im Bereich der Bahnsteiganlagen eine Flächensondierung und im Bereich des Baugrubenverbaus für Personenunterführung, Treppen- und Aufzugsanlage eine Tiefensondierung durchgeführt. Sofern im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, werden die Bauarbeiten eingestellt und der Kampfmittelräumdienst unverzüglich verständigt.

0.1.19 Baustellenverordnung

Der AG überträgt seine Pflichten für die Koordinierung der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zwischen allen bei der technischen und organisatorischen Planung Beteiligten sowie den gleichzeitig auf der Baustelle tätigen Unternehmern entsprechend der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 einem externen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator). Der SiGe-Koordinator wird dem AN bei der Startbesprechung bekannt gegeben. Der AN stellt dem SiGe-Koordinator die für die Erstellung des SiGe-Planes und der Baustellenverordnung erforderlichen Unterlagen

unentgeltlich zur Verfügung. Dies und ein regelmäßiges Zuarbeiten an den AG zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß BaustellV an das Baugeschehen während der Baumaßnahmen ist in die Position „Baustelle einrichten“ einzurechnen.

0.1.20 Auflagen Dritter

entfällt

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

entfällt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- AN_{OLA},
- AN_{LST},
- AN_{TK},
- AN_{SICH},
- AN_{SiGeKo},
- AN_{KaMiSo},
- AN_{Deklarationsanalyse},
- AN_{Entsorgung AG},
- AN_{Baulärmverantwortlicher}

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich.

Bauphase 1 (01.03. – 18.03.2027)

Es werden die Eingleisstellen und die BE-Flächen hergestellt.

Bauphase 2 (19.03. (21:00) – 02.04.2027 (5:00); 02.04. (19:00) – 05.04.2027 (5:00))

Während des Zeitraums ist eine Totalsperrung der drei Gleise vorgesehen. Die PU wird geschlossen und alle Bahnsteigkanten außer Betrieb genommen.

In diesem Zeitraum sind durch das Gewerk 50 Hz folgende Arbeiten auszuführen: Die Bestandsbeleuchtung der Dächer an den Bahnsteigen 1 und 2 ist zurückzubauen. Für die provisorische Personenüberführung ist eine Erdungsanlage zu errichten. Darüber hinaus ist im Bereich der zurückgebauten Dächer eine Baubeleuchtung zu installieren. Für die provisorische Personenüberführung ist eine Baubeleuchtung zu errichten. Im Bereich der Bahnsteigsverlängerung des Bahnsteigs 2 ist darüber hinaus eine Baubeleuchtung zu installieren. Die Versorgung der Baubeleuchtungen erfolgt über die bestehende Bestandsverteilung, die zu diesem Zweck im Betrieb verbleibt.

Bauphase 3 (02.04. (21:00) – 09.04.2027 (5:00))

Die drei Gleise sind in dem Zeitraum schichtweise für je 14 h tagsüber gesperrt.

Es sollen Restarbeiten aus der Bauphase 2 vorgenommen werden.

Bauphase 4 (09.04. (5:00) – 23.04.2027 (19:00))

Das Gleis 1 ist in diesem Zeitraum schichtweise für je 14 h tagsüber gesperrt.

In diesem Zeitraum sind durch das Gewerk 50 Hz folgende Arbeiten auszuführen: Der vollständige Rückbau der bestehenden Mastbeleuchtung sowie die Demontage der zugehörigen Verkabelung in Leerrohren und Schächten entlang des Bahnsteigs 1. Die Erweiterung der vorhandenen Baubeleuchtung auf den gesamten Bahnsteig 1, um während der Bauausführung eine ausreichende und normgerechte Ausleuchtung des Bahnsteigs sicherzustellen. Die Versorgung der Baubeleuchtungen erfolgt über die bestehende Bestandsverteilung, die zu diesem Zweck im Betrieb verbleibt.

Bauphase 5 (23.04.2027 (19:00) – 13.02.2028 (23:59))

In der Bauphase 5 findet auf allen Gleisen regulärer Betrieb statt.

In diesem Zeitraum sind durch das Gewerk 50 Hz folgende Arbeiten auszuführen: Die Bestandsbeleuchtung der Personenunterführung ist zurückzubauen. Vor den Rückbaumaßnahmen sind die in der Personenunterführung verlegten Kabel zu sichern, da diese gegebenenfalls der Versorgung von Betriebsmitteln auf Bahnsteig 2 dienen. Gesicherte Kabel sind, sofern dies technisch und normativ zulässig ist, einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bauphase 6 (15.02. (0:00) – 21.02.2028 (23:59))

Auf Gleis 1 ist in diesem Zeitraum eine Totalsperrung vorgesehen, während auf Gleis 2 eine zeitweise Sperrung von 2 x 8 h stattfindet.

In diesem Zeitraum sind durch das Gewerk 50 Hz folgende Arbeiten auszuführen: Der Kabelzug und Anschluss für die neuen Beleuchtungen und Betriebsmittel auf Bahnsteig 1.

Bauphase 7 (22.02. (0:00) – 11.04.2028 (23:59))

Auf Gleis 2 ist in diesem Zeitraum eine Totalsperrung vorgesehen, während auf Gleis 1 eine zeitweise Sperrung von 2 x 8 h stattfindet.

In dieser Zeit sind durch das Gewerk 50 Hz folgende Arbeiten auszuführen: Der Rückbau der Mastbeleuchtung am Bahnsteig 2 sowie der Rückbau der Verkabelung in den vorhandenen Leerrohren und Schächten des Bahnsteigs 2. Die Erweiterung der vorhandenen Baubeleuchtung auf den gesamten Bahnsteig 2, um während der Bauausführung eine ausreichende und normgerechte Ausleuchtung des Bahnsteigs sicherzustellen. Zudem sind der Kabelzug und der Anschluss für die neuen Beleuchtungen und Betriebsmittel auf Bahnsteig 2 und in der Personenunterführung vorzunehmen. Die Versorgung der Baubeleuchtung erfolgt über die bestehende Bestandsverteilung, die zu diesem Zweck im Betrieb verbleibt.

Bauphase 8 (13.04. (0:00) – 11.06.2028 (23:59))

Auf Gleis 3 ist in diesem Zeitraum eine Totalsperrung vorgesehen.

In dieser Zeit sind durch das Gewerk 50 Hz folgende Arbeiten auszuführen: Der Rückbau der Mastbeleuchtung am Bahnsteig 2 sowie der Rückbau der Verkabelung in den vorhandenen Leerrohren und Schächten des Bahnsteigs 2. Die Erweiterung der vorhandenen Baubeleuchtung auf den gesamten Bahnsteig 2, um während der Bauausführung eine ausreichende und normgerechte Ausleuchtung des Bahnsteigs sicherzustellen. Zudem sind der Kabelzug und der Anschluss für die neuen Beleuchtungen und Betriebsmittel auf Bahnsteig 2 und in der Personenunterführung vorzunehmen. Die Versorgung der Baubeleuchtung erfolgt über die bestehende Bestandsverteilung, die zu diesem Zweck im Betrieb verbleibt.

Bauphase 9 (xxx)

Im Zuge dieser Maßnahmen sind durch das Gewerk 50 Hz folgende Arbeiten auszuführen: Die Baubeleuchtung auf den Bahnsteigen 1 und 2 ist zurückzubauen. Darüber hinaus ist die Baubeleuchtung einschließlich der Erdungsanlage der provisorischen Personenüberführung zurückzubauen. Außerdem ist die bestehende AVT-Anlage auf Bahnsteig 1 zurückzubauen. Anschließend sind die neuen Verteiler auf Bahnsteig 1 zu errichten und anzuschließen.

0.2.2 Erschwernisse

- Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.
- Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.

Krananweisungen sind jeweils min. 5 Wochen vor der geplanten Aufstellung des zu beantragenden Gerätes dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt gemäß Baubetriebsplanung im Zuge durchgehenden Sperrpausen.

Zu Beginn und zum Ende jeder Sperrpause stehen jeweils 1,5h für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. für das Aus- und Einschalten der Oberleitung und Freigabe des Gleises nicht für die Ausführung von Leistungen durch den AN zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit für den AN reduziert sich hiermit entsprechend.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen, es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

entfällt

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Baustelleneinrichtungsflächen sind Sache des AN. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die für die Baustelleneinrichtung relevanten Positionen des LV einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Entfällt

Bereitstellung Absetzmulden durch AN:

Entfällt

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Entfällt

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Alle Arbeits-, Trag- und Schutzgerüste liegen im Verantwortungsbereich des AN.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Des Weiteren bleibt es dem AN überlassen, fremde Einrichtungen zu benutzen. Dem AN obliegt die Abstimmung der Mitbenutzung von fremden Einrichtungen. Der Aufwand hierfür wird nicht gesondert vergütet.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

entfällt

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

Sofern der Anbieter anstelle der gelisteten „Sonstigen Bauelemente mit Anwenderfreigabe“ (z.B. Wegeleitsysteme, Ausstattungsgegenstände, Maste, Aufzüge, Fahrtreppen, Bodenbeläge etc.) abweichende Bauelemente anbieten möchte, ist vor Angebotsabgabe die Gleichwertigkeit durch die „Anwenderfreigabe zur Qualitätssicherung nach unternehmerischem Ermessen“ nachzuweisen. Diese Qualitätssicherung wird durch den Anlagentypverantwortlichen durchgeführt und ist über den Projektleiter zu erfragen.

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial
entfällt

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen
entfällt

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers
Sach- und Fachkundenachweise
Entfällt

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG Region Mitte V.IS-MI-GIE-P Bahnhofstraße 102 35390 Gießen
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder

behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne,

Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Regelfall:

entfällt

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Zurückgebaute Lampen sind dem Betreiber zur Wiederverwendung anzubieten. Nicht wieder zu verwendende Lampen sind fachgerecht zu entsorgen.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

entfällt

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

entfällt

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Regelfall:

Es fällt kein deklarationspflichtiger Aushub an.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der [M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“](#) und [12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens \(eANV\) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“](#) zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). In jedem Fall wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DBxy, siehe Original-AE im Anhang.“

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiaerausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

entfällt

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)

- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwägung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die

bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Der Verlauf des Bauzauns im Baustellenbereich, die Sicherung der Baufelder und der Baustelleneinrichtung obliegt, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem AN. Der Bauzaun, in Form einer festen Rahmenkonstruktion mit Standfüßen, ist für die Bauzeit aufzubauen, vorzuhalten und abzubauen. Die einzelnen Zaunfelder sind miteinander zu verbinden, so dass ein unbefugtes Betreten der Fläche auszuschließen ist. Mindestens alle 25 m ist ein Schild "Betreten der Baustelle verboten" am Bauzaun zu montieren. Der Bauzaun dient zur Baustellenabsicherung und ist ggf. zu erden. Der Standort bzw. der Bereich, in dem der Bauzaun stehen soll, ist in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung festzulegen. Bauzäune im Rissbereich der Oberleitung sind entweder nichtleitend auszuführen oder untereinander stromfest zu verbinden und an die Bahnerdung anzuschließen.

Anpassungsmaßnahmen der Verkehrssicherung entsprechend dem Baufortschritt werden nicht gesondert vergütet.

Alle bauzeitlichen genutzten Zu- und Abgänge, Abgrenzungen wie Bauzaunfelder und vorübergehend erforderliche Beschilderungen sind mit dem AG abzustimmen.

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

RIMINI ist nach der zuständigen Stelle (BzS) umzusetzen und einzuhalten.

Gleissperrungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Bedarf sind während den maßgebenden Arbeiten die Gleise gesperrt. Der überwiegende Teil der Arbeiten im Gefahrenbereich mit Einfluss auf den Bahnbetrieb ist in den durchgehenden Sperrungen durchzuführen. Nach bzw. zwischen den durchgehenden Sperrungen sind Arbeiten mit Betriebseinschränkungen nur während der Zugpausen möglich.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.xx) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zum Maschinen- und Gerätepark im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4.2 Besondere Leistungen

entfällt

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Der AN hat mit Übergabe eines jeden Plansatzes der Ausführungsunterlagen ein Leistungsverzeichnis mit den sich auf Basis dieser Planung ergebenden voraussichtlichen Ausführungsmengen (VA-Menge bzw. VAM) der betroffenen Gewerke des Vertragsleistungsverzeichnisses vorzulegen.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

entfällt

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke, gem. Ril 804 mindestens 2 Wochen vor der Inspektion vor der bauvertraglichen Abnahme vorzulegen.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

Dokumentation

1. Der AG benötigt für den Betrieb einer Verkehrsstation und eines Empfangsgebäudes eine das Gesamtvorhaben betreffende vollständige Dokumentation in deutscher Sprache. Diese Dokumentation muss so beschaffen sein, dass der AG in der Lage ist, seinen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen nach EIGV, VV Bau, VV Bau-STE nachzukommen, Betrieb, Erhaltung und Instandhaltung / Instandsetzung durchzuführen. Das Vorliegen der Dokumentation ist aufgrund nationaler wie europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der EIGV, VV Bau, VV Bau-STE Voraussetzung einer endgültigen Inbetriebnahme der fertiggestellten Anlage.
2. Angesichts der in Ziffer 1 dargestellten Bedeutung der Dokumentation für den AG stellt das Beibringen der Unterlagen zur Bauakte eine wesentliche Hauptleistungspflicht des AN dar.
3. Der Umfang und die Art der unter Ziffer 1 genannten Dokumentation ergeben sich in technischer Hinsicht aus der Bauakte. Deren Aufbau und Zusammensetzung bestimmt sich nach der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“. Die Dokumentation beinhaltet alle zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 1 notwendigen Unterlagen und Dokumente; sie beschreibt die Verkehrsstation oder das Empfangsgebäude in seiner tatsächlichen Ausführung und umfasst insbesondere Bestandspläne, Konstruktionszeichnungen, Genehmigungen, Zulassungsbescheide, Abnahmeprotokolle, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Nachweise, Bedienungsanweisungen, Instandhaltungsvorgaben, etc. Aus der projektspezifischen Ablagestruktur ist ersichtlich, welche Unterlagen von welchem Projektbeteiligten wann und in welcher Form beizubringen sind. Der AN hat sämtliche in der Ablagestruktur in die Verantwortung der Baufirma gelegten Unterlagen beizubringen, es sei denn, diese betreffen die Leistungen des AN nicht. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Leistungen oder Einheiten betroffen sind, die von dem AN selbst oder von seinen Nachunternehmern hergestellt wurden.
4. Der AN hat die von ihm beizubringenden Unterlagen zur Bauakte entsprechend der projektspezifischen Ablagestruktur unterteilt nach der „Bauakte Teil I“ und der „Bauakte Teil II“ zu übergeben.

Die Bauakte Teil II umfasst die Unterlagen, die zur Aufnahme der Nutzung einer Anlage zwingend erforderlich sind. Diese Unterlagen hat der AN dem AG spätestens zwei Wochen vor der Fertigstellung und Herstellung der Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage vollständig zu übergeben. Ohne vollständige Übergabe der vom AN für den Teil II der Bauakte zu liefernden Unterlagen gilt eine (Teil-) Anlage nicht als fertig gestellt.

Die Bauakte Teil I umfasst alle übrigen die Verkehrsstation bzw. das Empfangsgebäude betreffenden Unterlagen. Diese hat der AN dem AG mit dem Abnahmebegehren gemäß Ziffer 8.1 des Bauvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme, vollständig zu übergeben.
5. Zum Zeitpunkt der Übergabe müssen die vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente den aktuellen, tatsächlich vorhandenen Zustand aller Leistungen des AN beschreiben. Die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Wirklichkeit ist in geeigneter Form schriftlich zu bescheinigen.
6. Der AN ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente allein verantwortlich, insbesondere hinsichtlich:
 - Erfüllung der Anforderungen dieses Vertrages,
 - anforderungs- und systemgerechter Konstruktion,

- rechnerischer Nachweise und Erprobungsberichte,
 - Darstellungen hinsichtlich Zustands und technischer Ausführung,
 - Eignung für Betrieb und Instandhaltung,
 - Normenkonformität,
 - Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.
7. Die Übergabe, der vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente hat einheitlich, vollständig und in der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“ vorgegebenen Struktur und Form zu erfolgen. Die hierfür notwendigen Ordner, Datenträger, etc. hat der AN in der geforderten Qualität und vorgegebenen Erscheinung und Struktur (mit) zu liefern. Die zu liefernden Unterlagen und Dokumente gehen einschließlich der mitzuliefernden Ordner, Datenträger etc. in das Eigentum des AG über. Der AG ist berechtigt, die Bauakte einschließlich der vom AN hierzu gelieferten Bestandteile für Zwecke des Betriebs, die Erhaltung der Anlagen und andere interne betriebliche Zwecke zu gebrauchen, zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungsstücke, auch in elektronischer Form innerhalb des DB Konzerns zu verbreiten.
8. Dokumentation der TSI Konformität:
- Zur einheitlichen Dokumentation für alle Baumaßnahmen der Erneuerung oder Umrüstung an Anlagen der DB Station & Service AG ist seit dem 01.03.2020 die TSI Checkliste DB Station & Service AG als verbindliches Arbeitsmittel anzuwenden. Ausgenommen sind anzeigefreie Baumaßnahmen nach Anlage 5 EIGV, die nicht zwingend TSI konform sein müssen.
- Der AN Bau hat die TSI Checkliste DB Station & Service AG beim Erbringen der Nachweise der TSI Konformität anzuwenden.
- Die Nachweise sind dem Bauüberwacher (BÜ) zu übergeben
- Die TSI Checkliste DB Station & Service AG wird dem AN Bau als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Abnahme

1. Nach der Fertigstellung, dem Herstellen der Funktionsfähigkeit sowie der erfolgreichen Inbetriebnahme der Leistungen des AN erfolgt die Abnahme (förmliche Abnahme) durch den AG, wenn
- die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder der Inbetriebnahme festgehaltenen, wesentlichen Mängel, Beanstandungen oder Restarbeiten abgearbeitet sind und der AN dies in geeigneter Form nachgewiesen hat;
 - sämtliche vom AN vor der Abnahme beizubringenden bzw. für den AG vorzubereitenden öffentlichen Erlaubnisse, Abnahme- und Prüfbescheinigungen ohne Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. alle Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind;

- alle vom AN für die Bauakte, Teile I und II beizubringenden Unterlagen und Dokumente dem AG übergeben sind.

2. Der AG ist u.a. berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn

- die Leistungen nicht vollständig oder mit mehr als nur unwesentlichen Mängeln versehen sind, die die Inbetriebnahme oder den Betrieb ausschließen oder mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen;
- die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder Inbetriebnahme festgehaltenen Mängel, Beanstandungen und Restarbeiten nicht bis auf nur unwesentliche Reste abgearbeitet sind;
- die vom AN zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente nicht, nicht vollständig oder richtig oder nicht in der in der Ablagestruktur vorgegebenen Art und Weise vorliegen;
- Schutt, Müll, Verpackungsmaterial etc. nicht beseitigt sind;
- Verschmutzungen im Leistungsbereich des AN oder im Leistungsbereich Dritter, verursacht durch den AN, nicht beseitigt sind,
- erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmen oder Prüfbescheinigungen nicht oder nicht ohne wesentliche Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nicht nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind,
- die Baustelleneinrichtung noch nicht in allen wesentlichen Bereichen entfernt wurde.

Die Häufung von optischen Mängeln, Reinigungsmängeln oder unwesentlichen Mängeln steht einem wesentlichen Mangel gleich.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 0,5 Stunden)
10. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
11. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
12. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
13. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen

14. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
15. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
16. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit auf Aufforderung zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

Im Rahmen der Ausführungsplanung 50 Hz sind folgende Maßnahmen zur Modernisierung der Beleuchtungsanlagen vorgesehen:

- Erneuerung der Beleuchtungsanlagen auf den nichtüberdachten Bereichen der Mittelbahnsteig durch Austausch der bestehenden Masten samt Leuchten gegen Masten mit energieeffiziente LED-Leuchten.
- Erneuerung der Beleuchtung in den Bahnsteigüberdachungen durch Rückbau des Daches samt der vorhandenen Leuchten und Montage von LED-Leuchten an dem neuen Dach.
- Rückbau der bestehenden Beleuchtungsanlage in der Personenunterführung einschließlich der zugehörigen Anbauten und anschließende Neuerrichtung der Beleuchtungsanlage.
- Erneuerung der Beleuchtungsanlagen in den Treppengebieten und Treppeneinhausungen durch den Einbau moderner LED-Leuchten.

Für die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich LED-Leuchten gemäß der aktuell gültigen Leuchtenauswahlliste der DB InfraGO eingesetzt. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Bereiche ausreichend beleuchtet werden, um den geforderten technischen Standards zu entsprechen.

Das Bauvorhaben wird unter der Projektnummer G.011560025 als Bestandteil des Unternehmensplanes der DB InfraGO AG geführt.

1. Bahnsteigbeleuchtung:

Die Auslegung der Beleuchtung erfolgt nach den Forderungen der Richtlinie 813.05 der DB AG unter Berücksichtigung der DIN EN 12464-2 im aktuell gültigen Stand. Es werden von der DB InfraGO AG freigegebene Mastleuchten aus der Leuchten-Auswahlliste als Einzelleuchten oder Doppelleuchten auf Stahlmasten eingesetzt. Eine Fernüberwachung der Beleuchtungsanlage ist nicht vorgesehen.

Es werden von der DB InfraGO AG freigegebene Verteiler für Personenverkehrsanlagen (PVA) in standardisierter Ausführung als Niederspannungsschaltgerätekombination (NSK) nach DIN EN 61439-1 / RiL 813.0440 in Schutzklasse II, Schutzart IP 65, nach den technischen Vorgaben RiL 954.0107, aktuell gültiger Stand, eingesetzt. Die Verteiler dürfen nur durch einen Rahmenvertragspartner der DB AG geliefert werden. Die Arbeiten Gewerk Tiefbau und Elektrotechnik müssen parallel ausgeführt werden. Alle vorgesehenen Arbeiten sind unbedingt fristgerecht auszuführen und fertigzustellen.

Es muss berücksichtigt werden, dass erforderliche Vorarbeiten des Tiefbaus (insbesondere die Erstellung der Kabelzuleitungen und Mastfundamente) ebenfalls zuerst zur Ausführung kommen können. Eine Koordination der Bauausführung hat zu erfolgen und ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt ausdrücklich nicht! Der Einsatz angemessener Mannschaften zur Umsetzung der Arbeiten in den betrieblich

vorgegebenen Zeitfenstern ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Rückbau der Bestandsanlage kann grundsätzlich erst nach erfolgreicher Erstprüfung der Neuanlage erfolgen.

2. Niederspannungsinstallationen / Schutzmaßnahmen

Die vorhandenen ZAS DB Energie am Bstg. 4 sowie der AVT HV DB S&S am Bstg. 1 werden zurückgebaut. Für den Bauablauf und den Betrieb zwischen den Bauphasen werden provisorische Beleuchtungen an Bauzäunen angebracht. Dabei ist zu beachten, dass die Baubeleuchtungen über die bestehende Bestandsverteilung versorgt werden. Zu diesem Zweck verbleiben die Verteilungen im Betrieb und werden bei Bedarf umgebaut und umverdrahtet. Die erforderliche Abstimmung mit der DB Energie und dem ALV ist Aufgabe des AN und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Schutzmaßnahmen müssen gemäß Richtlinie 954.0107 ausgeführt werden.

Der Zustand der Anlagen 50Hz ist unter Punkt 0.1.3.14 (ET Anlagen) beschrieben. Der Ablauf der geplanten Maßnahmen ist unter Punkt 0.2.1 (Bauablauf) beschrieben.

Die Anlagen 3.3.3.1 – 3.3.3.8 erörtern die geplante Ausführung genauer.

3. Erdungsanlage

Allgemein: Als Schutzmaßnahme zum Schutz von Personen und Betriebsmitteln im Oberleitungsbereich wird die Bahnerdung angewandt. Es ist dabei ein bei der DB AG zugelassenes Verfahren für den Gleisanschluss anzuwenden (Anschlusssystem AR60 D oder gleichwertig).

Der Bahnhof Herborn ist elektrifiziert. Der Kurzschlussstrom der Oberleitungsanlagen beträgt $IK < 25kA$. Der Potentialausgleich und die Bahnerdung der Anlagen werden nach Ril 954.0107, 954.0101 und 997.0204 – 06 errichtet.

Die Anlage 50Hz ist bahngeerdet.

Die Erstellung der Bahnerdung und des Potentialausgleichs im Bahnsteigbereich ist entsprechend Ril 997.02 und 813.02 auszuführen.

4. Stoffe und Bauteile

Es ist den DIN-Vorschriften entsprechendes und bekanntes Markenmaterial zu verwenden. Die Anlagen müssen in allen Teilen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und betriebssicher, wartungsarm und wirtschaftlich arbeiten. Alle im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen müssen in betriebsfertiger Ausführung einschließlich allem Zubehör angeboten werden, auch wenn dies in einzelnen Positionen nicht besonders genannt wird.

Die angebotenen Materialien und Gegenstände müssen den beschriebenen Materialien in vollem Umfang entsprechen bzw. gleichwertig sein. Bauelemente, die einer Anwenderfreigabe durch DB InfraGO AG bedürfen, sind in den Leistungspositionen benannt. Den Ausstattungskatalogen der DB InfraGO AG sind Produktbeschreibungen, Vorgaben und Informationen im Zusammenhang mit Bahnsteigen zu entnehmen. Der Bieter hat die DB-Freigabe und / oder EBA-Zulassung und die Gleichwertigkeit der ausgeschriebenen und angebotenen Materialien bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

Die geforderten Fabrikats- und Typenangaben sowie Leistungsdaten und Abmessungen sind vollständig, eindeutig und zweifelsfrei anzugeben. Bei gleichartigen Bauteilen sind grundsätzlich einheitliche Fabrikate zu verwenden. Abstimmung mit anderen Gewerken ist bindend vorgeschrieben. Einbau- und Verarbeitungsanweisungen der Geräte- und Werkstoffhersteller sind genauestens zu beachten.

5. Abnahme und Fachtechnische Prüfung

Abnahme, Prüfungen, Inbetriebnahmen Die Installationen und Anlagen werden am Aufstellungsort einer technischen Prüfung unterzogen.

Vor der Inbetriebnahme der elektrischen Anlagen muss eine Erstprüfung nach VDE 100 Teil 600 erfolgen.

Die abschließenden Messungen müssen zwingend vor der Inbetriebnahme der Anlage ausgeführt werden. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass Anlagen oder Anlagenteile hiervon nicht vor der Messung zugeschaltet werden können.

Die Messergebnisse sind dem Auftraggeber als Protokoll- und Übergabebericht als Nachweis der Prüfung vorzulegen.

Die technische Prüfung der gesamten zu liefernden Anlage erfolgt am Aufstellungsort, nachdem die Montage auftragsgemäß durchgeführt ist und der Auftragnehmer bestätigt, dass die erstellten Anlagen entsprechend den Forderungen des Leistungsverzeichnisses betriebsfertig und funktionsfähig sind.

Für die Durchführung der Abnahmen und Prüfungen im Gewerk Starkstromanlagen sind folgende Personen zuständig:

- EBA-Abnahme: Ein vom EBA zugelassener Abnahmeprüfer
- Fachtechn. Prüfung: Fachspezialist Elektrotechnik von DB InfraGO AG
- ggf. mit Unterstützung eines Elektrotechnischen Sachverständigen. VOB-Abnahme: Technische Bauüberwachung

Für die Inbetriebnahme gelten die Vorgaben nach DIN VDE 0100-600. Art und Auswahl der zu verwendende Instrumente sind rechtzeitig vor Beginn der technischen Prüfung mit der Bauleitung abzustimmen, soweit sie nicht im Prüfprogramm festgelegt wurden.

Bei der Prüfung festgestellte Beanstandungen, Restarbeiten und Mängel müssen unverzüglich in dem von der Bauleitung festgelegten Zeitraum behoben werden. Die Prüfungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten durchzuführen. Das hierzu erforderliche Material und die hierzu erforderlichen Geräte und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer beizustellen.

Wenn in irgendeinem Punkt die Bedingungen und die Forderungen der Leistungsbeschreibung bei der Prüfung nicht eingehalten werden, so muss diese wiederholt werden.

Nacharbeiten und eine nochmalige Prüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollten während der Bauzeit technische Prüfungen von Teilleistungen erforderlich werden, so sind diese entsprechend den vorgenannten Bedingungen und Forderungen vom Auftragnehmer durchzuführen.

Die Abnahme nach VOB ist vom Auftragnehmer schriftlich nach Fertigstellung, Einweisung des Bedienungspersonals bzw. Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen. Vorher müssen alle erforderlichen Behördenabnahmen abgeschlossen und dokumentiert sein.

Dem Abnahmeersuchen ist ein kompletter und endgültiger Satz der Bestandsunterlagen beizufügen.

6. Bestandsunterlagen und Dokumentation

Bestandsunterlagen müssen der fertig gestellten Anlage entsprechen und in Ordnern geheftet und nach Anlagenabschnitten mit beschrifteten Registern geordnet, mit Inhalts- und Planverzeichnis versehen rechtzeitig vor der Abnahme vorliegen.

Die durch den Auftragnehmer (AN) zu liefernden Bestandsunterlagen sollen für folgende Verwendungsmöglichkeiten zweckgerichtet erstellt werden:

- Die Planwerke, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen der Bestandsdokumentation müssen inhaltlich und formal sowohl qualitativ als auch quantitativ so erschöpfend dargestellt sein, wie es unter Beachtung der Anforderungen dieser Vorgabe, den Regeln der Technik sowie allen anderen diesbezüglich geltenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, Regelungen usw. notwendig ist.
- Die Bestandsunterlagen sollen systematisch in ein Bestandsarchiv des Auftraggebers aufgenommen werden. Die Ausgabeformate der Bestandsdaten müssen dazu den hier festgelegten Formaten entsprechen, bearbeitbar und erweiterbar sein.

6.1. Prüfung und Freigabe

Die Bestandsunterlagen sind mindestens 2 Wochen vor der VOB Abnahme den zuständigen Vertretern von DB InfraGO AG in Reinschrift vorzulegen. Diese Unterlagen werden durch die beauftragten Architekten und Fachplaner auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Vom AG bzw. der zuständigen Fachabteilung wird eine Qualitätssicherung durchgeführt. Diese umfasst neben der Prüfung einer schlüssigen Dokumentation und deren architekturgerechten

CAD-Gestaltung auch die Prüfung von Kontrollmaßen an den Bauwerken selbst.

6.2. Bestandsdokumentation

Die Bestandsdokumentation ist entsprechend den Vorgaben der Ril 813.0104 (TM 2017-03, vom 01.08.2017) zu erstellen. Zusätzlich zu den Bestandsplänen wie z. B. Lagepläne, Übersichtsplänen oder Installationsplänen sind sonstige Bestandsunterlagen mit Inhaltsverzeichnis geordnet in Ordnern zu liefern.

6.3 Einbehalt

Bis zur Vorlage der vollständigen und mängelfreien Unterlagen und Dokumente, die der AN hinsichtlich der Bauakte Teil I und Teil II zu übergeben hat, steht dem AG aufgrund der Wichtigkeit dieser Unterlagen für die endgültige Inbetriebnahme der Anlage unabhängig von der Möglichkeit, eine Abnahme aus diesem Grund zu verweigern, das Recht zu, 10% der Netto-Vertragswertes des AN, mindestens jedoch 20.000,00 _ zinslos einzubehalten. Die Voraussetzungen für die Auszahlung dieses Einbehaltes hat der AN darzulegen und zu beweisen.

7. Einweisung und Schulung

Der Auftragnehmer hat durch seine Fachkräfte, Ingenieure, Meister, Techniker dem Wartungs- und Bedienungspersonal des Betreibers die Funktion der gelieferten und installierten Anlagen zu erläutern und anhand eines besonderen Programmes die Einweisung vorzunehmen.

Das Einweisungsprogramm ist vom Auftragnehmer anzufertigen und dem Bauherren rechtzeitig vor Beginn der Einweisungszeit in geschriebener Form vorzulegen.

Die Einweisung muss gründlich durchgeführt werden, so dass das Personal in der Lage ist, selbstständig alle die Arbeiten, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, durchzuführen.

Das Personal ist insbesondere wie folgt einzuweisen:

- a) Erklärung der Funktion der einzelnen Anlagen, ggf. inkl. Fernüberwachung.
- b) Erklärung der gesamten Schalt- und Steuervorgänge sowie der Bedienung der Anlagen
- c) Einweisung in zu treffende Maßnahmen bei Störfällen einzelner Anlagenteile und über deren Behebung.

d) Einweisung in die betriebsmäßig durchzuführenden Wartung- und Kontrollmaßnahmen in allen zum Leistungsumfang gehörenden Anlagen.

e) Unterweisung in die einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften im Allgemeinen und im Besonderen, im Hinblick auf die zu betreuende Anlage. Über die durchgeführte Unterweisung, die während der Inbetriebsetzungszeit bis zum Tage der Übergabe der Anlage zu erfolgen hat, ist dem Auftraggeber die von ihm bereit gestellte Einweisungsbescheinigung, vom Nutzer und Auftragnehmer ausgefüllt und unterschrieben, bereitzustellen.

8. Konstruktionsunterlagen für Schaltschränke

- Stromlaufpläne
- Klemmenanschlusspläne
- Kabelpläne
- Gerätestückliste
- Aufbauplan
- Frontansicht

Die aufgeführten Unterlagen werden in einem Ordner mit Inhaltsverzeichnis im Schaltschrank aufbewahrt.

0.6.1 Baustelleneinrichtungsflächen

Die BE-Flächen sind durch den AN herzurichten. Erforderliche Vorarbeiten sowie Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind durchzuführen.

0.6.2 Abbrucharbeiten

- Am Hausbahnsteig erfolgt der Rückbau der Leuchtmittel an den bestehenden Masten und Auslegern.
- Am Mittelbahnsteig erfolgt der Rückbau der Leuchtmittel an den bestehenden Masten und Auslegern.
- Unter der Überdachung der Hausbahnsteigs und Mittelbahnsteigs werden die Leuchtmittel zurückgebaut.
- Die bestehende Beleuchtungsanlage in der Personenunterführung einschließlich des zugehörigen Anbaus (Medienkanal) wird demontiert.
- Die Beleuchtungsanlage in der Treppeneinhausung wird ebenfalls zurückgebaut.

0.6.3 Erdbau und Gründung

Entfällt

0.6.4 Kabeltiefbau

Entfällt

0.6.5 Gleisquerung

Entfällt

0.6.6 Entwässerung

Entfällt

0.6.7 Bahnsteigzugang

Entfällt

0.6.8 Bahnsteigbelag

Entfällt

0.6.9 Wegeleit- und Informationssystem

Entfällt

0.6.10 Ausstattung

Entfällt

0.6.11 Telekommunikation

Entfällt

0.6.12 Stopf- und Richtarbeiten

Entfällt

0.6.13 Weitere Maßnahmen

keine